

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesamt für Seeschifffahrt
und Hydrographie
Bernhard-Nocht-Str. 78
20359 Hamburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 25. Mai 2018
Mein Zeichen: V 536 - 32969/2018
Meine Nachricht vom: 12. Juni 2018

Beate Jansson
Beate.Jansson@melund.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7347
Telefax: +49-431-988-6-157347

10. Juli 2018

Öffentliche Bekanntmachung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans 2019 und die Entwürfe des Untersuchungsrahmens für die Umweltberichte (Nord- und Ostsee) im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Stellungnahme vom 12. Juni 2018 wird aufgrund der Konsultation/des Anhörungstermins am 27. Juni 2018 wie folgt ergänzt:

- Schleswig-Holstein hat gemeinsam mit den Ländern Bremen und Mecklenburg-Vorpommern im Januar dieses Jahres eine Bundesratsinitiative zur Anhebung der Ausbauziele Windenergie auf See eingebracht. Diese orientiert sich ebenfalls an den Forderungen des Cuxhavener Appells. Bereits das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Stellungnahme vom 14.06.2018 darauf hingewiesen, vorausschauend eine Anhebung des Ausbaupfades, der sich auch aus den Festlegungen des Bundeskoalitionsvertrages zur Erhöhung des Gesamtzieles der Erneuerbaren Energien auf 65 % ablesen lässt, in der Flächenentwicklungsplanung zu berücksichtigen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur eine Anhebung der Stromerzeugungsmengen durch Offshore Windenergie in der aktuell vorgelagerten Genehmigung des Szenariorahmens (s. S. 4: 20 GW im Szenario A und 17 GW in den Szenarien B und C) berücksichtigt hat.
- In diesem Zusammenhang möchte ich auch einen Punkt aus der Diskussion im Anhörungstermin 27.06.2018 aufgreifen:

Die Offshore Stiftung hat in ihrem Vortrag deutlich gemacht, dass eine Flächenauswahl und –festlegung, die sich rein an den vorgegebenen Werten der installier-

ten Leistung (15 GW bis 2030 nach WindSeeG) orientiert, in der praktischen Umsetzung möglicherweise völlig unzureichend sein kann, um die energiepolitische Zielsetzung 65 % EE und die daraus abgeleiteten Ziele an Stromerzeugungsmengen durch Offshore zu decken. Die tatsächlich sich später in der Umsetzung ergebende Bebaubarkeit der Flächen, Anlagekonfigurationen und Windbedingungen können dazu führen, dass die elektrische Arbeit und damit die erzeugte Strommenge hinter dieser Zielsetzung zurückbleibt. Insofern wird der Vortrag der Stiftung unterstützt, sozusagen „einen Puffer“ an Flächen in die Flächenentwicklung mit einzubeziehen.

- Unter Ziffer 5.8 des Vorentwurfs FEP werden im Kontext mit der Anbindungsleitung NOR 7-2 Überlegungen dargestellt, den bereits bestehenden Netzverknüpfungspunkt Büttel in Schleswig-Holstein für NOR 7-2 anstelle von NOR 5-2 zu nutzen und eine verfügbare Restkapazität von 62 MW, die durch NOR 4-2 nicht ausgenutzt wird, für NOR 7-2 nutzbar zu machen. Gleichzeitig wird von einer Umsetzbarkeit von NOR 7-2 bis 2027 (Inbetriebnahme) ausgegangen.

Gegen die Nichtrealisierung der Offshore Windparks im Cluster 5 und deren Netzanbindung über NOR 5-2 bestehen keine Bedenken, sofern Gründe des Natur- und Artenschutzes dies erfordern. Allerdings ist es im Zusammenhang mit der Erhöhung der Ausbauziele Offshore Windenergie (s. 1. Tired) und unter Bezug auf die bereits im O-NEP in Betracht gezogene Anbindung des Clusters 13 (siehe auch ergänzende Hinweise auf der nächsten Seite) durchaus sinnvoll, die Trasse NOR 5-2 im schleswig-holsteinischen Küstengewässer weiter zu erhalten.

- Die konzeptionellen Überlegungen, die hinter der Anbindung NOR 7-2 im Netzverknüpfungspunkt Büttel stehen, sind aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.
 - NOR 5-2 ist im O-NEP 2025 und erneut im O-NEP 2017/2030 bestätigt worden; 2020 soll mit der Umsetzung begonnen werden. Geplanter Fertigstellungstermin ist das Jahr 2025. NOR 7-2 wurde im O-NEP 2017/2030 mit einem Fertigstellungstermin 2030 bestätigt. Als Netzverknüpfungspunkt wird Hanekenfähr in Niedersachsen angegeben. Diese im O-NEP erfolgten Festlegungen sind im Vorentwurf des FEP weder genannt noch berücksichtigt. Eine Synchronisierung der Planungsabsichten des FEP mit dem O-NEP bzw. NEP ist jedoch unabdingbar.
 - Die (neue) Trassenführung der Netzanbindung NOR 7-2 parallel der niedersächsischen Küste nördlich der ostfriesischen Inseln widerspricht weiterhin den bisherigen raumordnerischen Überlegungen, die im BFO bislang enthalten waren und mit dem FEP fortgesetzt werden sollen, nämlich der Meidung von Kreuzungen. Durch die neue Trassenführung von NOR 7-2 in der AWZ entsteht eine Vielzahl von Kreuzungen, deren Anzahl sich mit der weiteren Entwicklung der Offshore Windparks stetig erhöhen wird.
 - Der mit der naturschutzrechtlichen Genehmigung vom 7. September 2010 genehmigte Trassenverlauf der NOR 5-2 Verbindung vom Gate IV durch das schleswig-holsteinische Küstengewässer bis zum Anlandepunkt in Neuenkoog, Büsum, stellt die einzige noch verbliebene sichere Anbindungsmöglichkeit offshore erzeugten Stroms durch das schleswig-holsteinische Küstengewässer

dar und sollte nicht voreilig neu beansprucht oder aufgegeben werden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die bestehende naturschutzrechtliche Genehmigung der NOR 5-2 Verbindung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht durch eine (einfache) Änderungsgenehmigung für NOR 7-2 genutzt werden könnte und es stattdessen der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedarf.

- Mit einer Leistungsübertragung von 932 MW aus der NOR 7-2 Verbindung wären im Netzverknüpfungspunkt Büttel alle dort noch vorhandenen Kapazitäten durch eine widersprüchliche Offshore Leitungsanbindung quer zur eigentlichen Transportrichtung Nord-Süd gebunden. Die Rückwirkungen auf die onshore Netzentwicklungsplanung werden dabei seitens des BSH außer Betracht gelassen.
- Da der Netzausbaubedarf für den offshore erzeugten Strom und die Ableitung durch das schleswig-holsteinische Küstengewässer nach wie vor gegeben ist, ist eine Rücknahme der NOR 5-2 Verbindung (Trasse) nicht sinnvoll. Nach ONEP besteht auch für das Cluster 13 (hierzu verweise ich auf meine Stellungnahme vom 31. Juli 2017) Bedarf, einen geeigneten Trassenkorridor zu finden. Ein Abrücken von der Offenhaltung des Trassenverlaufs im schleswig-holsteinischen Küstengewässers und der am Netzverknüpfungspunkt Büttel noch verfügbaren Einspeisekapazität macht auch unter diesem Aspekt keinen Sinn.
- Weiterhin erschließt sich die für die Netzanbindung NOR 7-2 vorgesehene Leistungsübertragung von 932 MW, bei einem tatsächlichen Bedarf von nur 830 MW (s. Tabelle 7, Ziffer 5.3 bzw. Tabelle 9, Ziffer 5.8), nicht. Auch die „Übertragung“ von zz. nicht über die Netzanbindung NOR 4-2 genutzte Leistung in Höhe von 62 MW auf die Netzanbindung NOR 7-2 ist unverständlich und erklärt nicht die Höhe von insgesamt 932 MW.
- An der Frage NOR 5-2 vs. NOR 7-2 wird deutlich, dass die Planungsabsichten u.U. erhebliche Auswirkungen auch auf die onshore Netzentwicklungsplanung haben können, die frühzeitig berücksichtigt und mit den Ländern/Netzbetreibern kommuniziert werden müssen. Das landseitige Netz muss ebenfalls auf die Aufnahme der offshore erzeugten Mengen ausgerichtet sein und den Abtransport der Strommengen sicherstellen. Dazu sind auch weitere Randbedingungen (Grenzkuppelstellen zu Dänemark, Abregelung von Offshore- und Onshore Windstromerzeugung) mit zu berücksichtigen.
- Die Diskussion im Anhörungstermin macht deutlich, dass bei einer Langfristbetrachtung, der der Flächenentwicklungsplan dienen soll, auch eine zukünftige Entwicklung der Leistungsstandards der Anbindungsleitungen Rechnung getragen werden sollte. Zumindest sollte hier eine Spannweitenbetrachtung vorgesehen werden (z.B. 900 – 1.200 MW bzw. 900 – 1.800 MW). Auch hierzu verweise ich mein Schreiben vom 31. Juli 2017.
- Unter Ziffer 2.6.3 Schleswig-Holstein des Vorentwurfs des FEP wird auf den LEP S-H hingewiesen. Im letzten Absatz, der sich auf die Fortschreibung des LEP 2010

bezieht (Ziffer 3.5.2“) sollte auf die Nennung der Ziffer verzichtet werden, da diese in der Neufassung des LEP eine andere sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Jansson